

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schopfloch (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2008**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt der Markt Schopfloch folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schopfloch (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2008 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch Nr. 12/2008 vom 15.12.2008), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13 a Baumgrabstätten (Aschenbeisetzung)

(1) In Baumgrabstätten werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Die Urnenbeisetzung findet im Wurzelbereich ca. 1,5 m von Bäumen entfernt statt. Es stehen Bäume mit je 15 Urnenplätzen zur Verfügung. Diese werden der Reihe nach belegt. Je Grabstätte kann lediglich eine Urne beigesetzt werden. Der erstmalige Erwerb einer Baumgrabstätte ist nur anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) möglich.

(2) In Baumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Baumgräber werden von der Friedhofsverwaltung (auf Wunsch) gekennzeichnet. Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Anlegung und Pflege der Baumgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts abgegolten.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Schopfloch, 23.02.2016

C z e c h

1. Bürgermeister